

# **Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck**

## **Satzung**

In der Fassung der von der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein vom 06. März 2014 genehmigten Fassung

### **Präambel**

Die mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck vom 26. April 1817 mit dem Sitz in Lübeck und der Bezeichnung "Die Spar- und Anleihe-Casse" von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit errichtete Sparkasse wurde 1904 in die Rechtsform einer selbständigen Stiftung überführt. Sie trägt seit 1958 den Namen "Sparkasse zu Lübeck". Das Vermögen der Sparkasse zu Lübeck wurde 2004 auf eine Aktiengesellschaft ausgegliedert, die als "Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft" firmiert und den Bankbetrieb der Stiftung fortführt.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.
- (2) Stifterin ist die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - a) der Jugend- und der Altenhilfe, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege
  - b) kultureller Zwecke,
  - c) der Denkmalpflege,
  - d) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - e) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein,
  - f) des Umweltschutzes,
  - g) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe,
  - h) mildtätiger Zwecke,
  - i) des Sports,
  - j) kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder auch durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, in der Regel wird sie aber im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig. Die beschafften Mittel sollen unmittelbar für Satzungszwecke nach § 2 Abs. 1 in der Region Lübeck Verwendung finden.
- (3) Die Satzungszwecke zu § 2 Abs 1 können untergeordnet auch verwirklicht werden durch die Vergabe von Preisen nach festgelegten Kriterien. Die Höchstgrenze für die Vergabe von Preisen soll fünf Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht übersteigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Gegenleistung, welche die Stiftung für die Ausgliederung des Vermögens der Sparkasse (Aktiva und Passiva des Bankbetriebes) auf die "Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft" erhalten hat. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Vermögensgegenstände der Stiftung bestehen aus einer Beteiligung in Höhe von 74 % am Grundkapital der „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ und einer Darlehnsforderung gegen die „Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft“ in Höhe von 26 % des Wertes des ausgegliederten Bankbetriebes.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung in ihrer Eigenschaft als Stifterin. Dies schließt Zuwendungen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit nicht aus, die diese unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a - j dieser Satzung verwendet.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann Rücklagen bilden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Er kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Die Stiftung hat folgende Organe:

- a) Stiftungsvorstand,
- b) Stiftungsrat.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern; ihm gehören an
  - a) der/die DirektorIn der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit,
  - b) der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sparkasse zu Lübeck AG, vorbehaltlich Absatz 6,
  - c) der/die Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG.
- (2) Sofern das nach Abs. 1 Buchst. a) geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes sein/ihr Amt wegen fehlender Qualifikation bzw. fehlender fachlicher Eignung nicht ausüben darf, weil nach bestandskräftigem Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit nicht erfüllt sind, die nach dem KWG oder einem anderen Gesetz an Geschäftsleiter gestellt werden, kann die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit eine andere Person als Ersatzmitglied benennen, welches die vorgenannten Anforderungen der BaFin an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern erfüllt. Das Ersatzmitglied soll aus dem Gremium stammen, dem das geborene Mitglied angehört. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit ein anderes Ersatzmitglied benennen, das die Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit erfüllt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Amtszeit des ihrer Berufung zugrundeliegenden Amtes. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zu einer Nachbesetzung weiter.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitz wechselt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Nach dem Inkrafttreten der Satzung nimmt das in Absatz 1 Buchst. a) genannte Mitglied den Vorsitz ein, danach wechselt der Vorsitz turnusgemäß in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge der Vorstandsmitglieder. Zum/Zur stellvertreten-den Vorsitzenden wird jährlich eines der Mitglieder, die den Vorsitz nicht innehaben, gewählt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, oder lehnt eine der in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Personen die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ab, wird von dem Gremium, dem das zu ersetzende Mitglied angehört bzw. angehörte (zu Absatz 1 Buchst. a): Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, zu Absatz 1 Buchst. b): Aufsichtsrat der Sparkasse zu Lübeck AG und zu Absatz 1 Buchst. c): Vorstand der Sparkasse zu Lübeck AG), ein Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Gremium für die verbleibende Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes - für das Mitglied gem. Absatz 1 Buchst. b) vorbehaltlich Absatz 7 - gewählt. Ist ein Ersatzmitglied nicht nach dem Ausscheiden des zu ersetzenden Mitgliedes gewählt worden, ist das zur Ersetzung des ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Vorstandsmitgliedes berufene Gremium berechtigt, ein anderes Ersatzmitglied zu benennen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grunde, entweder auf Antrag des Stiftungsrates oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (7) Stammt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sparkasse zu Lübeck AG bzw. das an seiner Stelle benannte Ersatzmitglied nicht aus dem Kreis der von der Stiftung vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung der Sparkasse zu Lübeck AG gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein von der Stiftung vorgeschlagenes und von der Hauptversammlung der Sparkasse zu Lübeck AG gewähltes Mitglied, das an die Stelle des Vorstandsmitgliedes gem. Absatz 1 Buchst. b) tritt. Scheidet dieses Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, entsprechend den Regelungen in Satz 1, ein neues Ersatzmitglied.

Im Falle der Neubesetzung der Position des/der Aufsichtsratsvorsitzenden der Sparkasse zu Lübeck AG mit einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Stiftung vorgeschlagen ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Sparkasse zu Lübeck AG, nach Mitteilung an den Stiftungsrat, wieder an die Stelle des vom Aufsichtsrat gewählten Ersatzmitgliedes treten. Das Ersatzmitglied scheidet dann, auch während der Amtszeit, automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.

- (3) Über die Vergabe von Fördermitteln beschließt der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Vergabeausschusses. Mit Ausnahme der Vorschläge, die der Vergabeausschuss dem Stiftungsvorstand gemäß § 10 Abs. 1 unterbreitet, ist der Stiftungsvorstand an die Empfehlungen des Vergabeausschusses nicht gebunden.
- (4) Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand darauf hinzuwirken, dass der Zuwendungsempfänger die Förderung durch die Stiftung in angemessener Weise herausstellt. Bei einer öffentlichen Übergabe der Fördermittel sollen Repräsentanten der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und der Sparkasse zu Lübeck AG in angemessener Weise eingebunden werden.

## **§ 8**

### **Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Beschlüsse über die Benennung von Kandidaten für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten bei der Sparkasse zu Lübeck AG werden einstimmig gefasst. Wenn Einstimmigkeit über die Kandidaten nicht zu erzielen ist, hat jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes das Recht, je vakantes Aufsichtsratsmandat zwei Kandidaten zu benennen. Sollte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der ersten Vorstandssitzung, die über die Wahl des Kandidaten zu beschließen hat, Einstimmigkeit nicht hergestellt worden sein, obliegt die Auswahl aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten dem Präses der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck.
- (5) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit benannt werden. Mitglied des Stiftungsrates kann nur sein, wer Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit ist. Die Amtsdauer endet am Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet, durch Rücktritt, durch Abberufung, durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit oder mit dem Tode des Mitgliedes. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Abberufung eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies fordern. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von vier Mitgliedern. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm soll zuvor aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so benennt die Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein neues Stiftungsratsmitglied. Die Benennung kann vor dem Termin des Ausscheidens erfolgen, wenn das Stiftungsratsmitglied durch Erreichen der Altersgrenze ausscheidet, wobei in diesem Fall das neu benannte Mitglied ab dem Tage nach Beendigung der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes dem Stiftungsrat angehört. Sollte innerhalb der Frist von zwei Monaten ein neues Stiftungsratsmitglied nicht benannt worden sein, obliegt die Benennung dem Präses der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (5) Der Stiftungsrat ist zuständig für:
  - a. Änderungen der Satzung gem. § 13 dieser Satzung,
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 12 Abs. 3 dieser Satzung,
  - c. Entlastung des Stiftungsvorstandes gem. § 12 Abs. 3 dieser Satzung.
  - d. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen gem. § 11 dieser Satzung.
- (6) Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (7) Sofern gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes besagen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (8) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 10**

### **Vergabeausschuss**

- (1) Der Vergabeausschuss berät den Stiftungsvorstand bei der Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel, spricht Empfehlungen aus und hat die Aufgabe, auf Veranlassung des Stiftungsvorstandes Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Vergabeausschuss hat das Recht, bis zu 50 % der nach Bildung gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger Rücklagen und nach gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger anderweitiger Mittelverwendung (z.B. Verwaltungskosten) in einem Geschäftsjahr für die Erfüllung des Satzungszweckes bereitstehenden Mittel nach eigenem Ermessen dem Stiftungsvorstand verbindlich vorzuschlagen.

- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus drei von der Vorsteherschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu bestimmenden Mitgliedern sowie zwei von der Sparkasse zu Lübeck AG zu bestimmenden Personen.
- (3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vergabeausschuss kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).



**§ 11**  
**Aufwandsentschädigung**

Der Stiftungsrat kann für Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Vergabeausschusses, wenn diese nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

**§ 12**  
**Geschäftsjahr, Jahresabrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

**§ 13**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden  
oder
  - b) dieses wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen ferner eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

**§ 14**  
**Auflösung, Zusammenlegung, Zulegung**

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
  - a) über zehn Jahre keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

- (2) Für Beschlüsse über eine Auflösung der Stiftung gelten die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Zulegung zu einer anderen Stiftung sind ausgeschlossen.

### **§ 15** **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck. Es ist getrennt vom übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 16** **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung des Sparkassenvermögens auf die Sparkasse zu Lübeck AG in das Handelsregister der Stiftung der Sparkasse zu Lübeck, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde in Kraft.